

Spesenreglement des Segelflugverbandes der Schweiz (SFVS)

1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für

- Vorstandsmitglieder SFVS;
- Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes in Arbeitsgruppen eingesetzt sind.

Das Reglement gilt auf dem Gebiet der Schweiz. Für Auslandsinsätze sind vorgängig mit dem Präsident besondere Vereinbarungen zu treffen.

2. Grundsätze

Als Grundsatz für eine Spesenentschädigung gelten:

- Unmittelbar im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den SFVS sind nur die absolut notwendigsten Spesen zu verursachen;
- Originalbelege sind der 'Spesenabrechnung' beizulegen;
- Spesen ausserhalb des durch den Vorstand SFVS genehmigten Jahresbudgets sind durch den Vorstand vorgängig genehmigen zu lassen;
- Der Vorstand SFVS kann in Einzelfällen Pauschal-Spesen vereinbaren;
- Der Tarif im Anhang ist Bestandteil dieses Spesenreglements.

3. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden für Meetings entrichtet, welche während den üblichen Arbeitstagen anfallen (Mo – Fr) und an denen die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes notwendig ist. Bei Meetings im Ausland werden die Sitzungsgelder auch an Wochenenden entrichtet (Mo – So). Beispielsweise sind das NAMAG Meetings, Meetings mit der SUST, Besucher von Luftraummeetings, ZV Sitzungen, Jahrestreffen mit dem BAZL, EGU Meetings, usw...

Für die Teilnahme an sog. Bürositzungen werden keine Sitzungsgelder entrichtet. Wenn ein Sitzungsgeld entrichtet wird, entfallen für diesen Tag die Verpflegungspesen

4. Fahrkosten

- In der Regel ist das für den SFVS kostengünstigste Transportmittel zu wählen;
- Ist kein öffentliches Verkehrsmittel zumutbar und/oder verfügbar, können Privatfahrzeuge benutzt werden. Mit der Kilometer-Entschädigung werden die Mehrkosten der Benützung und die damit verbundenen Risiken abgedeckt.

5. Verpflegung

Mahlzeiten werden nur dann vergütet, wenn für den entsprechenden Anlass kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird:

- Mittagessen nur bei ganztägigen Meetings;
- Nachtessen nur bei Rückkehr nach Hause nach 20.00h.

6. Übernachtung

Ein Anspruch auf eine Übernachtungsentschädigung besteht nur, wenn die An- und Wegfahrt am gleichen Tag nicht zumutbar ist.

7. Flugzeug

Sind im Rahmen der Tätigkeit für den SFVS Flüge nötig, so werden diese aufgrund der effektiven Auslagen, maximal auf der Basis des Economy-Tarifs rückerstattet.

8. Barauslagen / Material

Die Abrechnung erfolgt nur gegen Beleg und im Rahmen des dafür bewilligten Budgets.

9. Geltung

Das Spesenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Genehmigt Vorstand SFVS: Olten, 19. Juli 2016

Tarifliste zu Spesenreglement des Segelflugverbandes der Schweiz (SFVS)

Gültig ab 01. Januar 2016

1. Fahrkosten

- | | |
|-------------------|------------------|
| - Bahn / Postauto | 2. Klasse retour |
| - Privatauto | Fr. --.60 / km |

2. Verpflegung

- | | |
|------------------------------|--------------|
| - Mittagessen und Nachtessen | je Fr. 25.-- |
|------------------------------|--------------|

Sollte ein Sitzungsgeld entrichtet werden, entfallen für diesen Anlass die Verpflegungsspesen

3. Sitzungsgelder

- | | |
|------------------------|------------|
| - VS Sitzung SFVS | Fr. 25.-- |
| - Für einen halben Tag | Fr. 200.-- |
| - Für einen ganzen Tag | Fr. 300.-- |

Bei längeren Einsätzen z.B. als Coach an einer internationalen Meisterschaft gelten die Entschädigen gemäss dem Sportreglement

4. Übernachtung

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Hotel (in der Regel max. Fr. 100.--) | eff. Kosten |
|--------------------------------------|-------------|

5. Flugzeug

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Flug (günstigste Möglichkeit) | eff. Kosten |
|-------------------------------|-------------|

6. Barauslagen / Material

- | | |
|-----------------|-------------|
| Nur gegen Beleg | eff. Kosten |
|-----------------|-------------|